

## **MERKBLATT FÜR DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE**

### **1. Gesetzliche Grundlage:**

Hundeabgabeordnung der Stadtgemeinde Leoben vom 22.12.1970, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2007.

### **2. An- und Abmeldung:**

Der Erwerb jedes Hundes ist binnen zwei Wochen beim Stadtamt Leoben, Referat Steuern und Abgaben, Neues Rathaus, 8700 Leoben, Erzherzog Johann Straße 2, 1. Stock, Zimmer 132a, anzumelden. Zu diesem Zweck ist vom Hundehalter ein Anmeldeformular auszufüllen und sind folgende Angaben zu machen:

- a) Familien- und Vorname sowie Anschrift des Hundehalters,
- b) nähere Beschreibung des Hundes
  - Farbe
  - Geschlecht
  - Alter bzw. Wurfdatum
  - Rasse
  - Rufname (Zwingername),
- c) Name und Wohnanschrift des Vorbesitzers
- d) Zeitpunkt, ab welchem der Hund gehalten bzw. erworben wurde (Zuzug in das Gemeindegebiet).

Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, ist binnen einem Monat nach dem Abgange beim Stadtamt Leoben, Referat Steuern und Abgaben, abzumelden. Sofern die Abschaffung eines Hundes nicht bis längstens zum 31. Jänner des Folgejahres der Stadtgemeinde Leoben schriftlich angezeigt wird, ist die Abgabe bis zum Ende jenes Kalenderjahres weiter zu entrichten, in dem die Abmeldung erfolgt.

### **3. Abgabepflicht, Abgabenhöhe und Fälligkeit:**

Die Abgabepflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat (anmeldepflichtig ist ein Hund jedoch bereits zwei Wochen nach dem Erwerb). Die Abgabe beträgt für des Kalenderjahr unabhängig von der Dauer der Haltung des Hundes:

a) für den <u>ersten</u> Hund	EUR	50,00
b) für den <u>zweiten</u> Hund	EUR	100,00
c) für den <u>dritten</u> Hund und jeden <u>weiteren</u> Hund	EUR	150,00

Für die erst im Laufe des Kalenderjahres angeschafften Hunde oder für Hunde, welche vor Ablauf des Kalenderjahres abgeschafft werden, ist eine Ermäßigung oder Aliquotierung der Abgabe nicht möglich.

Die Abgabe ist jährlich bis zum 15. März ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Hievon abweichend ist in jenen Fällen, in welchen die Anerkennung eines Begünstigungs- oder Befreiungstatbestandes (Wach- oder Berufshund) begehrt wird, die Abgabe innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Erledigungsbescheides zu entrichten.

#### **4. Anerkennung als Wachhund:**

Für Hunde, die s t ä n d i g zur Bewachung von:

- a) gewerblichen Betrieben,
- b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 m entfernt liegen und
- c) von Heimgärten (Grundstücke außerhalb eines Wohngrundstückes)

erforderlich sind, kann die Abgabe auf Grund eines entsprechend begründeten Antrages auf EUR 2,18 ermäßigt werden.

Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr bis längstens Ende Februar bzw. bei Neuerwerb eines Hundes innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung des Hundes beim Stadtamt Leoben einzubringen. Verspätet eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

#### **Voraussetzung für die Anerkennung:**

Als W a c h h u n d e gelten nur Hunde mit einem Mindestalter von 6 Monaten, die auf Grund ihrer Rasse, Größe sowie Abrichtung als Wachhund geeignet erscheinen und nach den durch die Örtlichkeit und Zeit bedingten Umständen ausschließlich und ständig zu Bewachungszwecken dienen. Im Zweifelsfalle ist die Wacheignung durch den Hundehalter nachzuweisen.

#### **5. Abgabebefreiung:**

Für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes (Polizeihunde, Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals, Blindenhunde, Sanitäts- und Lawinensuchhunde u.dgl.) benötigt werden, wird über Antrag eine Abgabebefreiung erteilt. Der diesbezügliche Antrag muss für jedes Jahr bis längstens Ende Februar beim Stadtamt Leoben eingebracht werden, widrigenfalls für das laufende

Kalenderjahr die Abgabe auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen.

## **6. Kennzeichnungspflicht:**

Anlässlich der Anmeldung des Hundes wird Ihnen vom Referat Steuern und Abgaben eine amtliche Hundemarke ausgefolgt. Diese Hundemarke behält auch für die Folgejahre ihre Gültigkeit. Hundehalter werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, die Marke sichtbar am Brustgeschirr oder Halsband des Hundes anzubringen. Sie vermeiden dadurch unnötige Kontrollen bzw. Rückfragen und helfen bei der Ermittlung des Hundehalters, falls Ihr Hund entlaufen sollte. Bei Abmeldung des Hundes (Verkauf, Einschläferung, Verenden) ist die Hundemarke an die Stadtgemeinde, Referat Steuern und Abgaben, zu retournieren. Sollte die Hundemarke in Verlust geraten sein, ist beim genannten Referat eine Ersatzhundemarke anzufordern.

Zuständige Stelle: Referat Steuern und Abgaben, Rathaus, 1. Stock, Zimmer 132a  
Bearbeiterin / nähere Auskünfte:  
Frau Rieser, Telefon 4062 DW 260